

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5533

## **Stellungnahme**

des VSHEW – Verband Schleswig-Holsteinischer  
Energie- und Wasserwirtschaft  
und  
des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) -  
Landesgruppe Nord

zum  
Entwurf eines Gesetzes  
zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

Reinbek, 18.12.2015

## **I. Einleitung**

Der VSHEW und die VKU-Landesgruppe Nord vertreten in Schleswig-Holstein zusammen 107 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Sparten Energie, Wasser/Abwasser, Entsorgung sowie Breitbandversorgung. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen bieten ihre umfangreichen Dienstleistungen sicher, umweltverträglich und preisgünstig an. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsentwicklung. Mit den über 13.000 Beschäftigten in Schleswig-Holstein erwirtschafteten die kommunalen Unternehmen über alle Sparten hinweg Umsatzerlöse in Höhe von rund 3,4 Mrd. Euro. Die Investitionen beliefen sich auf mehr als 350 Mio. Euro. Der ganz überwiegende Teil davon fließt in Form von Aufträgen an Unternehmen in der Region. Besonders hervorzuheben sind die jährlichen Gewinnabführungen der Unternehmen an ihre kommunalen Eigner. Ohne kommunale Unternehmen wäre so manches Schwimmbad im Lande nicht lebensfähig.

## **II. Vermutungsregelung für den öffentlichen Zweck (§ 101a GO-Entwurf)**

Sehr zu begrüßen ist die Vermutung des neuen § 101 a Abs. 1 GO-Entwurf, wonach die wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde zur Erzeugung oder zur Gewinnung, zum Vertrieb oder zur Verteilung von Energie zur Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung grundsätzlich einem öffentlichen Zweck dient. Insbesondere erfreulich ist § 101 a Abs. 2 GO-Entwurf.

Schon die allgemeine Vermutungsregel aus § 101 a Abs. 1 GO-Entwurf vereinfacht die energiewirtschaftliche Betätigung erheblich, da die Städte und Gemeinden nicht mehr im Einzelnen die – im Regelfall ohnehin vorliegenden – Voraussetzungen für die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks der Kommunalaufsicht darzulegen haben. Zugleich verschafft die Regelung den kommunalen Energiewirtschaftsunternehmen und damit den Kommunen selbst eine erhebliche Rückendeckung für ihre Tätigkeit.

Problematisch erschien nicht erst seit dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes aus dem Jahr 2013 (OVG Schleswig, Urteil vom 11.07.2013 – 2 LB 32/12 –, NordÖR 2013, 528), ob sich Gemeinden und ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften nach dem gegenwärtig geltenden Gemeindegewirtschaftsrecht im Bereich der Energieerzeugung betätigen durften, ohne dass sie mit der von ihnen erzeugten Energie Haushalte, Gewerbebetriebe oder öffentliche Einrichtungen im Gemeindegebiet versorgten. Daher gab es beispielsweise erhebliche Bedenken gegen eine Beteiligung einer Gemeinde oder eines gemeindlichen Unternehmens an einem Bürgerwindpark, der den von ihm erzeugten Strom nicht in der Gemeinde verteilt, sondern in das allgemeine Stromnetz einspeist. § 101 a Abs. 2 GO-Entwurf beseitigt diese

Unklarheiten: Soweit die Energieerzeugung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht, ist eine Betätigung zur Erzeugung von Energie aus regenerativen Energien zulässig. Damit erhalten die kommunalen Energieversorger nun auch kommunalrechtlich grünes Licht, um grünen Strom zu produzieren und damit einen wichtigen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Mit dieser Erleichterung wird das Land die Energiewende auch nicht „den Gemeinden überantworten“, wie es in der Debatte zur ersten Lesung des Gesetzentwurfs hieß. Vielmehr öffnet § 101 a GO-Entwurf ihnen den Weg, auch auf dem Gebiet der Energieerzeugung tätig werden zu können, ohne dass massive Investitionen in große zentrale Energieerzeugungsanlagen unternommen werden müssten. Die Betätigung kommunaler Unternehmen in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik, Biogaserzeugung und Nahwärmeproduktion wird damit zu einer tragenden Säule der Energiewende. Wollten sich kommunale Unternehmen hier in der Vergangenheit engagieren, mussten sie den Kommunalaufsichten lange Begründungen für eigentlich Selbstverständliches - die dezentrale, klimaschützende Energiegewinnung - abliefern.

§ 101 a Abs. 2 GO-Entwurf macht hinreichend deutlich, dass nur die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen umstandslos zulässig ist. Es geht um den **Klimaschutz vor der eigenen Haustür** – und damit um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Neue Hürden für den kommunalen Klimaschutz im Sinne besonders klimaschützender Betriebsweisen sollten nicht aufgetürmt werden. Sie würden im Ergebnis nicht für mehr, sondern für weniger kommunales Engagement bei der Erzeugung von Energie im Bereich erneuerbarer Energien sorgen.

Im Sinne einer sachgerechten wie umfassenden Stärkung der Kommunalwirtschaft, aber auch des Klimaschutzes möchten wir vorschlagen, dass die Betätigung auch in **benachbarten** Gemeinden möglich sein sollte, nicht nur in **angrenzenden** Gemeinden. Denn ein hinreichender räumlicher Zusammenhang kann im Einzelfall auch ohne eine gemeinsame Gemeindegrenze gegeben sein.

### III. Verankerung von Weisungsrechten, § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, §104 Abs. 2 GO-Entwurf

Die kommunalen Energieversorgungsunternehmen des Landes betonen mit Nachdruck, dass für sie die verfassungsrechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung die Basis jeglicher Betätigung sind. Vor diesem Hintergrund ist die demokratische Kontrolle durch die Kommunalpolitiker Ausdruck kommunaler Verantwortung. Folgerichtig bietet § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Möglichkeit, die Mitglieder im Überwachungsorgan der Gesellschaft grundsätzlich durch Weisungen zu binden und so den kommunalen Einfluss sicherzustellen. In der Einzelbegründung des Gesetzentwurfs zu § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 heißt es aber bereits: „Gleichwohl ist es im Regelfall zweckmäßig, dass die Gemeindevertretung bzw. der

Hauptausschuss zurückhaltend von ihrem bzw. von seinem Weisungsrecht Gebrauch macht. Denn mit der Wahl der Rechtsform geht auch eine Entscheidung über die Verselbständigung der Aufgabenwahrnehmung einher. Dem Rechnung tragend sollten die Gemeindevertretung bzw. der Hauptausschuss Eingriffe in das operative Geschäft

vermeiden und sich auf eine Globalsteuerung beschränken. Für eine solche Selbstbeschränkung bedarf es allerdings eines vertrauensvollen Miteinanders der Entscheidungsträger in der Gemeinde und in den Unternehmen. Grundlage hierfür kann ein Public Corporate Governance Codex (PCGC) sein. Ergänzend dazu besteht die Möglichkeit, das Weisungsrecht im Einzelfall durch gemeindlichen Beschluss oder allgemein in der Hauptsatzung zu beschränken.“ Dem mit dieser Textpassage vorgeschlagenen Weg zu einer praktikablen und dennoch politisch akzeptablen Umsetzung der Möglichkeit der Anwendung von Weisungsrechten stimmen die kommunalen Energieunternehmen des Landes ausdrücklich zu. Eine ähnliche positive Haltung zur Konzentration von Weisungen auf Strategieentscheidungen vertraten auch die kommunalen Spitzenverbände in den seinerzeitigen Verhandlungen der Arbeitsgruppe beim Innenministerium. Da die Begründung in Schleswig-Holstein also nicht Gegenstand des Gesetzes wird, kann sie erst Beachtung finden, wenn Kommentatoren, Gerichtsurteile oder Verwaltungserlasse sie wieder in das kommunalpolitische Handeln einführen. Bis dahin sehen wir die isolierte Betrachtung der Weisungsrechte skeptisch und als geeignet, gerade energiewirtschaftliche Tätigkeiten ggf. zu stören:

- Zunächst einmal könnten sich die **Entscheidungswege verlängern**, wenn vor der Aufsichtsratssitzung noch eine Sitzung des Haupt- oder Beteiligungsausschusses geschaltet würde, damit dieser die Möglichkeit hat, Weisungen zu erteilen. Dabei geht es nicht darum, dass ein Aufsichtsrat schneller zusammentreten könnte als ein kommunaler Beteiligungsausschuss. Es geht vielmehr darum, dass eben die Weisung des kommunalen Beteiligungsausschusses die Beratung und den Beschluss des Aufsichtsrates jedenfalls der Form nach nicht ersetzen kann: Nur der Aufsichtsrat ist das für die Gesellschaft entscheidungsfähige Organ, nicht der kommunale Ausschuss. Es sind also auch bei einer strikten Weisung zwei Sitzungen nacheinander erforderlich, weswegen sich der Entscheidungsweg verlängert. Hieraus kann sich in bestimmten Situationen, wie z. B. bei der Entscheidung über eine Beteiligung an einem Windpark (i.d.R. mind. im einstelligen Millionenbereich), ein Nachteil ergeben: Andere Marktteilnehmer sind einfach schneller! Zudem gilt es zu bedenken, dass das Zeitbudget vieler ehrenamtlicher Kommunalpolitiker schon heute sehr angespannt ist und weitere Sitzungstermine nur schwer realisierbar sein werden.

- Auch könnten sich zunehmend Konflikte mit dem für Aufsichtsräte geltenden **Prinzip der wirtschaftlichen Fachlichkeit** ergeben. Erfreulicherweise gehen viele Kommunen dazu über, in die Aufsichtsräte Personen zu entsenden, die mit der Führung oder der Betätigung von Unternehmen besonders vertraut und damit für die Tätigkeit als Aufsichtsrat fachlich qualifiziert sind. Dies hebt auch die Begründung zu § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (S. 41) als Möglichkeit noch einmal positiv hervor. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass die Tätigkeit als Aufsichtsrat eines wirtschaftlichen Unternehmens etwas anderes ist als die Tätigkeit in einem kommunalen Ausschuss. Denn Aufsichtsräte sind nach GmbH-Gesetz grundsätzlich der Gesellschaft verpflichtet. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der Errichtung kommunaler Gesellschaften, nämlich operativ-wirtschaftliche Entscheidungen aus dem politischen Geschäft herauszulösen. Werden die Entscheidungen des Aufsichtsrates aber über die Wahrnehmung von Weisungsrechten letztlich doch im kommunalen Ausschuss gefasst, der ja mehrheitlich mit Gemeindevertretern zu besetzen ist (§ 46 Abs. 3 Satz 3 GO), besteht die Gefahr, dass bei strategischen Entscheidungen für die Entwicklung des kommunalen Energieunternehmens wirtschaftliche Aspekte zugunsten politischer, ggf. sogar sachfremder, zurückgestellt werden. Ob sich hieraus haltungsrechtliche Konsequenzen für die Gemeinde ergeben, ist u. E. offen, im Gegensatz hierzu die Gesetzes-Begründung, die aus der Festschreibung des Weisungsrechts keine haftungsrechtlichen Konsequenzen für die Gemeinde sieht.
- Selbst, wenn kommunale Ausschüsse nicht von sich aus Weisungen erteilen, führt die Verankerung der Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag bereits heute vereinzelt dazu, dass Aufsichtsräte aus Sorge vor Pflichtverstößen jegliche Entscheidungen davon abhängig machen, dass die Gemeindevertretung oder der fachlich zuständige Ausschuss die Entscheidungen vorher abgesehnet hat. Auch dadurch verlängern sich Entscheidungswege und die Entscheidungen werden aus dem Aufsichtsrat heraus auf den kommunalen Ausschuss verlagert.

Daher halten wir es aus Gründen der Klarstellung für besser, die Pflicht zur Verankerung von Weisungsrechten zu ergänzen:

§102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird entsprechend ergänzt:

„dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin

gewählten Mitgliedern Weisungen (§25 Absatz 1) zu erteilen.“ **Diese Weisungen sollen sich auf Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele konzentrieren.** Vor genau diesem Hintergrund ist auch die Regelung in § 104 Abs. 2 GO-Entwurf begrüßenswert. Sie stellt klar, dass eine Gemeinde Weisungsrechte im Gesellschaftsvertrag zwar verankern, bei deren Wahrnehmung sich aber auf strategische Aufgaben und Ziele konzentriert.

Eine solche Konzentration auf strategische Aufgaben und Ziele mag bei einer Reihe von Landes- und Kommunalpolitikern derzeit auf Kritik stoßen, wie eine Reihe von Äußerungen in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gezeigt haben. Auch handelte es sich bei den vorgetragenen Beispielen nur um weniger als eine Handvoll – aber durchaus prominente und überwiegend nicht aus der Energieversorgung stammend. Die mit § 101 a GO-Entwurf für kommunale Energieversorger geschaffene Erleichterung von Tätigkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien ermöglicht zwar eine Ausdehnung der Geschäftsfelder: aber nur im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihres Unternehmens. Zudem wird das Risiko der Gemeinde durch die Ausgliederung in eine GmbH ausdrücklich auf das Haftungskapital der GmbH begrenzt.

#### **IV. Weitere Vorschriften des Gesetzentwurfs**

Nur kurz soll Stellung genommen werden zu weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs.

##### **1. Ausrichtung auf den öffentlichen Zweck, § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO-Entwurf**

Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO-Entwurf soll jede Gesellschaft, an der sich eine Gemeinde beteiligt, auf den öffentlichen Zweck „ausgerichtet“ werden. Damit wird eine Formulierung übernommen, die bisher nur für Gesellschaften gilt, an denen Gemeinden zu mehr als 75 % beteiligt sind. Auch Gesellschaften mit einer kommunalen Minderheitsbeteiligung müssten eine entsprechende „Ausrichtung“ erhalten.

Gerade für gemischtwirtschaftliche Unternehmen dürfte diese Regelung jedoch zu Problemen führen, weil der Begriff der Ausrichtung unklar ist. So erscheint es unklar, ob eine Gesellschaft auch dann noch auf den öffentlichen Zweck „ausgerichtet“ ist, wenn sie neben einem unstreitig öffentlichen Zweck noch einen anderen Zweck als Nebenzweck verfolgt, auch wenn die Verfolgung dieses Nebenzwecks die Erfüllung des öffentlichen Zwecks in keiner Weise beeinträchtigt. Wir schlagen daher vor, § 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GO-Entwurf wie folgt zu fassen:

„1.dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt“.

Das lehnt sich an die **Regelungen in den meisten anderen Bundesländern** an (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO BW; Art. 92 Abs. 1 Satz 1 BayGO; § 69 Abs. 1 Nr. 3 KV M-V; § 137 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG; § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO RP; § 129 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA). Auch § 111 Abs. 1 Satz 1 SaarLKSVG verlangt eine Ausrichtung auf den öffentlichen Zweck nur bei Mehrheitsbeteiligungen, nicht aber bei Minderheitsbeteiligungen, wie sie etwa bei der Beteiligung an einer Bürgerwindparkgesellschaft auftreten werden.

## **2. Vertretung bei mittelbarer Beteiligung, § 104 Abs. 1 Satz 2 GO-Entwurf**

Die in § 104 Abs. 1 Satz 2 GO-Entwurf enthaltene Regelung erscheint verfassungswidrig, nämlich als ein Verstoß gegen die bundesgesetzlichen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts und damit als ein Verstoß gegen Art. 72 Abs. 2 GG.

§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO-Entwurf fingiert den Geschäftsführer einer kommunalen Tochtergesellschaft, der diese Tochtergesellschaft in der Gesellschafterversammlung einer Enkelgesellschaft vertritt, als Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 25 GO und unterwirft ihn unmittelbar den Weisungen der Gemeinde.

Damit greift die Gemeindeordnung in das Gesellschaftsrecht über. Sie schafft nämlich eine gesellschaftsrechtliche Regelung. Gesellschaftsrechtlich unterliegt der Geschäftsführer einer GmbH den Weisungen der Gesellschafter. Das Weisungsrecht steht allerdings nur der Gesellschafterversammlung und damit der Gesamtheit der Gesellschafter zu, nicht aber einem einzelnen Gesellschafter (Schneider/Schneider, in: Scholz, GmbH-Gesetz, 11. Auflage 2014, § 37 Rn. 38). Die Gemeindeordnung kann die Weisungsgebundenheit nicht erweitern oder verändern und der Gemeinde Weisungsbefugnisse zuweisen. Schon deshalb ist es gesellschaftsrechtlich unzulässig, einen Geschäftsführer allein den Weisungen eines einzelnen Gesellschafters (hier der Gemeinde) zu unterwerfen. Eine Weisung an den Geschäftsführer einer kommunalen Tochtergesellschaft ist ausschließlich über den Weg möglich, dass die Gemeinde als Gesellschafterin der Tochtergesellschaft in deren Gesellschafterversammlung darauf hinwirkt, dem Geschäftsführer der Tochtergesellschaft eine Weisung zu erteilen. Das gilt auch für das Verhalten des Geschäftsführers in seiner Eigenschaft als Vertreter der Tochtergesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Enkelgesellschaft. Ob sie mit ihrer Hinwirkung durchdringt, hängt davon ab, ob die Gemeinde Allein-, Mehrheits- oder Minderheitsgesellschafterin ist und wie sich ggf. die anderen Gesellschafter verhalten. Die Gemeindeordnung kann dieses gesellschaftsrechtliche Grundprinzip nicht überspielen. Ein unmittelbarer Durchgriff der Gemeinde auf Geschäftsführer oder auch auf Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich deren Verhalten in Enkelgesellschaften

würde außerdem Mitwirkungsrechte etwaiger anderer Gesellschafter beeinträchtigen, falls die Gemeinde nicht Alleingeschafterin ist. Beeinträchtigt sein könnten auch Kommunen, die zwar Gesellschafter sind, aber den Geschäftsführer oder das sonstige Organmitglied nicht entsenden. Wird ein Geschäftsführer auf Veranlassung mehrerer Gemeinden bestellt oder gewählt, könnten sich sogar widersprechende Weisungslagen ergeben, wenn die bestellenden oder wählenden Gemeinden nicht darüber einig sind, wie ihr gemeinsamer Mandatar sich zu verhalten hat. Auch das zeigt, dass die Regelung in der vorliegenden Form verfehlt ist. Daher sollte § 104 Abs. 1 Satz 2 GO-Entwurf gestrichen werden.

### **3. Beteiligungsmanagement, § 109 a GO-Entwurf**

§ 109 a GO-Entwurf soll hier nicht danach beurteilt werden, inwieweit eine solche Vorschrift einen zu tiefen Eingriff in die kommunale Organisationshoheit darstellt und inwieweit ein solches Beteiligungsmanagement ehrenamtlich verwalteten Gemeinden überhaupt möglich ist. Aus Sicht der kommunalen Unternehmen begrüßen wir ein wirkungsvolles Beteiligungsmanagement. Allerdings erscheinen Teile der Regelung aus verfassungsrechtlichen Gründen wie aus der praktischen Erfahrung problematisch.

Soweit die Gemeinde Geschafterin einer GmbH ist, die ein wirtschaftliches Unternehmen führt, greift § 109 a Abs. 2 GO-entwurf unzulässiger Weise in das Gesellschaftsrecht über. Die Informations- und Auskunftsrechte sowie Auskunftspflichten sind in den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften abschließend geregelt. Auskunftspflichtig ist die GmbH beispielsweise gegenüber dem Geschafter (§ 51 a GmbHG) – also der Gemeinde. § 109 a Abs. 2 GO-Entwurf statuiert nun aber eine Auskunftspflicht gegenüber bestimmten Mitarbeitern des Geschafters. Damit schafft die Gemeindeordnung einen materiell gesellschaftsrechtlichen Anspruch, den zu schaffen der Landesgesetzgeber nicht befugt ist. Diese Einschätzung könnte durch den bereits vorhandenen Einschub „... soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen ...“ geteilt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wäre eine solche Regelung verzichtbar – aus politischen Gründen kann sie hingegen gewollt sein.

Da sie offenbar gewollt ist, geben wir zu bedenken, dass aus unserer Sicht die Einrichtung eines Beteiligungsmanagements zwangsläufig dazu führen könnte, dass die Gemeindeorgane unwillkürlich praktisch alle oberhalb der Banalitätsschwelle liegenden Entscheidungen in Sachen der wirtschaftlichen Unternehmen an sich ziehen, auch wenn es sich um eine GmbH handelt. Dazu muss man sich die praktischen Folgen vorstellen, die die Installation eines Beschäftigten mit den Befugnissen aus § 109 a GO-Entwurf hat: Ein Beteiligungsmanager mit dem in § 109 a GO-Entwurf beschriebenen Aufgabenkreis wird selbstverständlich – und das kann man einem gewissenhaft

arbeitenden Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung auch gar nicht verübeln – die kommunalen Ausschüsse oder auch die Gemeinde- oder Stadtvertretung beständig und ausführlich über seine Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Unternehmen unterrichten. Denn ein umfassender Bericht nebst Veränderungsvorschlägen ist sein Tätigkeitsnachweis. Das bedeutet aber, dass das jeweilige Gemeindegremium in jeder Sitzung umfassend mit diesen Angelegenheiten befasst wird. Kommunale Gremien aber sind ihrem Wesen nach dazu da, Beschlüsse zu fassen und nicht nur Berichte zur Kenntnis zu nehmen. Daher werden die betroffenen kommunalen Gremien über das ihnen Vorgetragene beraten und dazu Beschlüsse fassen, die dann in Weisungen an die gemeindlichen Vertreter in der Gesellschaft umgesetzt werden. Damit werden aber die Entscheidungen in Gesellschaftsangelegenheiten letztlich doch wieder auf die Kommunen verlagert mit all den Nachteilen, die bereits oben beschrieben worden sind – doppelte Beratungen, Entkoppelung von politischer Entscheidungsfindung und eigentlich bewusst ausgewählter fachlicher Qualifikation im Aufsichtsrat.

Insgesamt erscheint die in § 109 a Abs. 2 GO-Entwurf vorgesehene Regelung für privatrechtliche Gesellschaften unzweckmäßig; sie sollte jedenfalls für privatrechtliche Gesellschaften ausdrücklich nicht gelten. Daher wäre § 109 a Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die Beteiligungsverwaltung darf sich soweit andere Rechtsvorschriften, **insbesondere des Gesellschaftsrechts** nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.“

Zumindest aber sollte die Gemeindeordnung das Beteiligungsmanagement noch stärker darauf ausrichten, die Gemeindevertretung, ihre Ausschüsse und die von der Kommune entsandten Mitglieder der Gesellschaftsorgane zu strategischen Fragen zu informieren und zu beraten. § 109 a Abs. 1 GO-Entwurf erwähnt dies zwar. Es erscheint aber sinnvoll, auch in § 109 a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GO-Entwurf zu betonen, dass es insoweit darum geht, die strategischen Entscheidungen der Gemeinde vorzubereiten.

Insofern könnte § 109 a Abs. 3 Nr. 2 GO-Entwurf wie folgt gefasst werden:

„2. die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse über Vorgänge informieren und beraten, die für die Erreichung der strategischen Ziele ihrer Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, um damit die Beteiligungsziele der Gemeinde zu erfüllen. Sie soll weiter die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse fachlich vorbereiten“.